



EMAA-EUROPA-INFOs August 2012

European Management Accountants Association e.V.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Ausgabe finden Sie Beiträge zu folgenden Themen:

[Termine/Weiterbildung](#)

[EMAA-Lobbyarbeit](#)

[Europa von A – Z](#)

[Export](#)

[Steuern](#)

[Internationale Rechnungslegung](#)

[Tipps/Weiterbildung](#)

Wir hoffen, Ihnen interessante Informationen und Beiträge liefern zu können!

Herzlichst, Ihr

Udo Binias



Termine/Weiterbildung

BVBC Deutschland

Seminare

3. Deutsche Anlagenbuchhalter-Tagung 12. bis 13. September 2012

Besucher-Pavillon der Freudenberg-Gruppe Weinheim

die Anlagenbuchhalter-Tagung des BVBC, der EMAA gemeinsam mit der Freudenberg IT KG ist vom Markt der Weiterbildung nicht mehr wegzudenken. Hier werden von den Spezialisten der Anlagenbuchhaltung Fachvorträge referiert, die Sie selbst zu Experten in dieser teils schwierigen Thematik werden lassen.

Anmeldungen unter: <http://www.bvbc.de/karriere-portal/weiterbildung/fachbereiche/buchfuehrungbilanzierung.html>

weitere Seminarhinweise finden Sie unter

<http://www.bvbc.de/karriere-portal/weiterbildung/fachbereiche.html>

Seminare

3. NÖ Steuertag St. Pölten

3.11.2012 ganztägig: (4 Referenten) EUR 74 für Mitglieder

Referenten: HR Dr. Gabriele Krafft, UFS, HR Dr. Karl Kittinger, UFS, HR Dr. Anton Trauner, BMF, Dr. Stefan Steiger, STB

http://www.noebbc.at/noebbc_1200/info_noe_steuertag_2012_20120319.pdf

Der NÖ Bilanzbuchhalterclub ist bekannt für seine praxisorientierten und qualitativ hochwertigen Seminare. Auf Basis dieser Erfahrungen und mit Spitzenreferenten ist diese Ganztagsveranstaltung vorbereitet, die sich an alle Bilanzbuchhalter und Selbständigen richtet. 4 Themen zu jeweils 1,5 Stunden geben genug Zeit für eine umfassende Behandlung der Fachgebiete und für Ihre Fragen.

Wir werden vom Fachverband UBIT unterstützt, daher gilt für UBIT-Mitglieder ebenfalls der Mitgliederpreis.

http://www.noebbc.at/noebbc_1200/navigation/indexseminareuebersicht.htm

Für Anregungen, Fragen oder Wünsche haben nützen Sie das beliebtes BÖB-FORUM in der Homepage <http://www.boeb.at>, wo Sie Fragen aus der Praxis an alle Ihre Kolleginnen und Kollegen aus ganz Österreich stellen können.



EMAA-Lobbyarbeit

Die Berufsumfänge der selbstständigen Bilanzbuchhalter im europäischen Vergleich

Prof. Dr.-Ing. Irina Hundt und Stephanie Jana

Fachzeitschrift BC 7/2012 Berufsrecht S. 295-300

Die Berufsumfänge der selbstständigen Bilanzbuchhalter im im europäischen Vergleich - Dienstleistungsfreiheit in der EU - Allgemeine Situation in Europa

Die (deutsche) Weiterbildungsprüfung der IHK zum „Geprüften Bilanzbuchhalter/zur Geprüften Bilanzbuchhalterin“ genießt bundesweit Anerkennung in Unternehmen und Organisationen.

Sie wird als „Meisterprüfung“ angesehen, mit der man für sämtliche Aufgaben im Rechnungswesen auf höchster Ebene qualifiziert wurde.

Aber es bestehen große Unterschiede zwischen der Berufsausübung im Angestelltenverhältnis und in der Selbstständigkeit. Ein selbstständig tätiger Geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK) ist in Deutschland in seinem Aufgabengebiet durch sog.

Vorbehaltsaufgaben anderer Berufsgruppen – insbesondere der Steuerberater – stark eingeschränkt.

Die Autorinnen erörtern und vergleichen die Möglichkeiten der freien Berufsausübung von Berufsträgern in anderen europäischen Ländern, die dem deutschen Bilanzbuchhalter verwandt sind, wobei Regelungen auf EU-Ebene in die Betrachtung mit einbezogen werden .

1. Geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK) in Deutschland

Studierende eines betriebswirtschaftlichen Studiums lernen bereits im ersten Semester im Fach „Rechnungswesen“, wie man innerhalb der Buchhaltung Konten eröffnet, am Ende eines Geschäftsjahres die Konten abschließt, die Umsatz und Vorsteuer verrechnet und die Bilanzierung durchführt. Schwer vorstellbar ist es deshalb, dass genau diese Tätigkeiten selbst hoch qualifizierten Fachkräften, wie den Gepr. Bilanzbuchhaltern (IHK) in der Selbstständigkeit, verwehrt werden.

Da es aber für den Gepr. Bilanzbuchhalter (IHK) in Deutschland keine eigene Rechtsgrundlage für seine selbständigen Arbeiten gibt, wird er durch das Steuerberatungsgesetz (StBerG) [1] in der freien Berufsausübung stark eingeschränkt. lesen Sie mehr in der PDF-Datei. <http://www.emaa.de/294.0.html>

Die Veröffentlichung erfolgte als Ersterscheinung in „BC – Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling“, Heft 7/2012, Seite 295 bis 300, mit freundlicher Genehmigung der BC-Redaktion, Verlag C. H. Beck oHG, München (www.bc-online.de)“.



Europa von A – Z

Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Berufsabschlüsse

Worum geht es?

Seit 1. April 2012 haben alle Personen mit einer im Ausland erworbenen staatlich anerkannten Berufsabschluss einen Anspruch darauf, dass ihr Abschluss bewertet und mit einem entsprechenden deutschen Abschluss verglichen wird. Hierfür muss ein Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung gestellt werden. Nach Beendigung des Verfahrenes erhält der Antragsteller einen offiziellen Bescheid, dass der ausländische Berufsabschluss dem deutschen Berufsabschluss ganz – oder in Teilen oder nicht – entspricht. Der Antragsteller kann sich mit diesem Bescheid auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben und so seine Chancen bei der Jobsuche erhöhen.

Wer ist antragsberechtigt?

Einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung können alle Personen stellen, die im Ausland einen Beruf erlernt haben und in Deutschland in diesem Beruf arbeiten wollen. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden (auch Anträge aus dem Ausland sind möglich).

Wie Läuft das Verfahren ab?

Nach Eingang des Antrages und aller erforderlichen Dokumente wird geprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.

Hauptkriterium für den Vergleich sind Ausbildungsdauer und –inhalt. Auch nachgewiesene Berufserfahrung und Weiterbildungen werden berücksichtigt.

Was kostet das Verfahren? Wie lange dauert es?

Die Gebühr des Verfahrens beträgt je nach Aufwand zwischen 100 und 600 Euro. Die Kosten sind in der Regel vom Antragsteller zu tragen. Nach Empfang des Antrages und aller erforderlichen Unterlagen versendet die IHK FOSA innerhalb eines Monat eine Empfangsbestätigung mit Gebührenbescheid. Nach Zahlungseingang beginnt die IHK FOSA mit dem Verfahren, das innerhalb von 3 Monaten abzuschließen ist (bei schwierigen Fällen kann die Frist einmalig verlängert werden).

Welche Stellen bieten Beratung an?

Die Frage, ob ein Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung sinnvoll ist oder nicht, hängt vom persönlichen Werdegang und den beruflichen Zielen ab. Eine vorherige individuelle Beratung ist daher dringend zu empfehlen.

Eine Erstberatung zum Antrag bieten die örtlichen Industrie- und Handelskammern an (www.dihk.de/ihk-finder). Sie informieren über das gesamte Verfahren, beraten bei der Einschätzung des deutschen Referenzberufes und verweise n den Antragssteller an die zuständige Stelle. Neben den Industrie- und Handelskammern gibt es eine Vielzahl weiterer Institutionen und Anlaufstellen mit unterschiedlichsten Beratungsangeboten zum Thema, etwa die Agenturen für Arbeit und JobCenter, Ausländerbehörden, Migrationsberatungsstellen, Auslandsvertretungen. Weiterführende Informationen finden Sie auch unter folgenden links: www.anerkennung-in-deutschland.de, www.bq-portal.de, www.netzwerk-iq.de.

Welche Stelle ist zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung

Welche Stelle ist zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung?

Für IHK Berufe wurde eine zentrale Antragstelle geschaffen, die IHK FOSA (Foreign Skill Approval) mit Sitz in Nürnberg. Die IHK FOSA nimmt die Anträge entgegen, führt die Gleichwertigkeitsprüfungen durch und stellt die Bescheide aus. Auf der Website der IHK FOSA finden Antragsteller alle nötigen Informationen und Dokumente, die für den Antrag benötigt werden, sowie eine Telefon Hotline.

IHK FOSA – Foreign Skill Approval

Loftwerk, Ulmenstraße 52f 90443 Nürnberg

Web: www.ihk-fosa.de

Email: info@ihk-fosa.de

Telefon-Hotline: 0911/81 50 6-0



Export

Exportkontrolle

1. Grundzüge der Exportkontrolle

Der Export von Gütern über die Außengrenzen, der Transfer von Technologie und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sind in Deutschland grundsätzlich frei (Freiheit des Außenhandelsverkehrs).

Diese generelle Freiheit des Außenhandels wird durch gesetzliche Ausnahmen in Form

von Verboten und Beschränkungen sowie Genehmigungspflichten eingeschränkt.

1.1 Gesetzessystematik

Die bei der Ausfuhr von Waren zu beachtenden Vorschriften der Exportkontrolle stammen aus verschiedenen Rechtsquellen.

Neben den nationalen Vorschriften existieren Regelungen für Güter mit einem doppelten Verwendungszweck, die europaweit für alle Mitgliedstaaten der EU gelten.

Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind Waren, die sowohl militärisch als auch zivil genutzt werden können (sog. Dual-Use-Güter).

Im Einzelnen gelten für alle Waren, die über die Grenzen der EU ausgeführt werden:

Nationale Vorschriften

AWG (Außenwirtschaftsgesetz) AWV (Außenwirtschaftsverordnung)

KWKG (Kriegswaffenkontrollgesetz)

Europäische Vorschriften

Dual-Use-Verordnung

Internationale Vorschriften

Internationale Verträge und Embargos der Vereinten Nationen Die nationalen und europäischen Regelungen der Exportkontrolle gelten verbindlich für alle Unternehmen und Personen. Anders verhält es sich mit den internationalen Regelungen.

Diese müssen erst in nationales Recht umgesetzt werden, damit sie eine bindende Wirkung in der Bundesrepublik Deutschland entfalten.

Die Regelungen der Exportkontrolle gelten nicht nur in Deutschland, sondern teilweise auch für Deutsche im Ausland. Im Ausland gelten überdies noch eigene nationale Regelungen, die für Exportgeschäfte mit dem jeweiligen Land zu beachten sind.

Zu diesen anderen nationalen Regelungen gehören die Regelungen des US-amerikanischen Reexportrechts. Zwar gelten die Regelungen des Reexportrechts nach dem deutschen Rechtsverständnis eigentlich nur in den Vereinigten Staaten. Nach dem US-amerikanischen Rechtsverständnis entfalten diese jedoch auch Wirkung im Ausland, wenn US-amerikanische Waren aus dem Ausland in ein Drittland ausgeführt werden sollen.

Unter US-amerikanischen Waren sind dabei auch Waren zu verstehen, die im Ausland unter Verwendung von US-Komponenten oder auf Basis von US-Technologie hergestellt werden.

Leider existiert kein einheitliches Regelungswerk für die Exportkontrolle. Um wenigstens eine einheitliche Liste aller exportgenehmigungspflichtigen Güter zu schaffen, ist der Außenwirtschaftsverordnung eine Ausfuhrliste (AL) beigefügt, die alle exportkontrollierten Güter und Technologien zusammenfasst.

Das bedeutet für Sie: Grundsätzlich sind die grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten Ihres Unternehmens genehmigungsfrei. Gleichwohl müssen sämtliche Aktivitäten vor dem Hintergrund der Vorschriften der Exportkontrolle beleuchtet werden.

mehr unter <http://www.ra-moellenhoff.de/downloads/Leitfaden-Exportkontrolle.pdf>



Steuern

Vorsteuer in Österreich

Unzulässiger Papierantrag im elektronischen Vorsteuererstattungsverfahren

(B. R.) Wird (ab 1. 1. 2010) ein Unternehmen im Gemeinschaftsgebiet ein Papierantrag auf Vorsteuererstattung beim Finanzamt Graz-Stadt eingebracht, ist dieser Antrag als

"Nichtantrag" zu werten, der weder die Verpflichtung zur Durchführung eines Mängelbehebungsverfahrens noch die Verpflichtung zur Erlassung eines Zurückweisungsbescheides auslöst.

Laut Verordnung BGBl. Nr. 279/1995 i. d. F. BGBl. II Nr. 222/2009 ist nämlich für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen ein Vorsteuererstattungsantrag zwingend und ausschließlich auf elektronischem Weg über das elektronische Portal des Ansässigkeitsstaates einzureichen. Ein solcher „Papierantrag“ eines Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet an ein österreichisches Finanzamt ist demnach kein Anbringen i.S.d. § 85 BAO, das einer Mängelbehebung zugänglich wäre (UFS 6. 6. 2012, RD/0001-G/12; vgl. auch Ritz, BAO4, § 311 Tz. 41).



Internationale Rechnungslegung

Ergebnisbericht HGB und IFRS

Der Ergebnisbericht der 4. Sitzung des HGB-Fachausschusses, der 1. Gemeinsamen Sitzung IFRS- und HGB-Fachausschuss sowie der 7. Sitzung des IFRS-Fachausschusses vom 25. bis 27. Juli 2012 steht jetzt zum download bereit.... weitere Informationen http://www.drsc.de/service/index.php?ixnp_do=show_news_index&ixnp_lang=de&ixnp_id=1&ixnp_page=1&ixnp_do=show_news_article&ixnp_art_id=2685

04. September 2012, 10 Uhr

Das DRSC lädt seine Mitglieder sowie alle anderen interessierten Personen und Organisationen am Dienstag, den **04. September 2012, 10 Uhr** (voraus. bis ca. 16.00 Uhr) ins [Steigenberger Airport Hotel](#), Unterschweinstiege 16, **Frankfurt/Main**, zu einem Diskussionsforum zu folgenden Entwurfspapieren ein:

- [IASB ED/2012/1 Annual Improvements to IFRSs 2010-2012 Cycle](#)
- [Draft IFRIC Interpretation DI/2012/1 Levies Charged by Public Authorities on Entities that Operate in a Specific Market](#)
- [Draft IFRIC Interpretation DI/2012/2 Put Options Written on Non-controlling Interests](#)
- [IFRS Foundation IASB and IFRSIC Due Process Handbook](#)
- [DRSC E-AH 1 \(IFRS\) Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS](#)

Die bereits veröffentlichten Papiere stehen auch auf der website www.drsc.de zum Download bereit.

An der Veranstaltung wird auch ein Board-Mitglied des IASB teilnehmen.

Sollten sich in den nächsten Wochen noch Änderungen ergeben bzw. weitere Veröffentlichungen zur Diskussion stehen, behalten wir uns vor, die Tagesordnung zu ändern.

Arbeitskreis Internationale Rechnungslegung, Stuttgart

In Baden-Württemberg erfreut sich der reaktivierte Arbeitskreis Internationale Rechnungslegung nach nur wenigen Monaten bereits großer Beliebtheit. Nach der Kick-off Veranstaltung im Januar 2012, bei der über die grundsätzliche Ausrichtung des Arbeitskreis diskutiert wurde, fanden bereits 2 reguläre Arbeitskreis-Treffen statt, und zwar

- im März 2012 zum Thema 'Exposure Draft ED/2011/6 - der geplante neue IFRS-Standard zur Umsatzrealisierung' und
- im Juni 2012 zum Thema 'IFRS 13 - Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value)'. In beiden Arbeitskreis-Treffen wurde das jeweilige Thema zunächst vom Referenten theoretisch vorgestellt und mit Fallbeispielen illustriert, sodass in der nachfolgenden Diskussions-Runde die einzelnen Aspekte, insbesondere auch der Praxisbezug für die jeweiligen Arbeitskreis-Teilnehmer, intensiv diskutiert werden konnten. Auch das leibliche Wohl kam jeweils nicht zu kurz. Das Gastro-Team des VFB-Clubrestaurants in Stuttgart versorgte die Teilnehmer nicht nur mit Tagungsgetränken, Butterbrezeln und belegten Brötchen sondern auch die Präsentations-Leinwand im separaten Tagungsraum. Hierfür ein recht herzliches Dankeschön sagte Arbeitskreisleiter Eberhard Grötzner.

Das nächste Arbeitskreis-Treffen findet am 26. September 2012 statt, aufgrund eines Heimspiels des VFB Stuttgart allerdings nicht im bekannten VFB-Clubrestaurant, sondern im Commando-Tagungshotel in Stuttgart-Vaihingen. Als Referent angesagt hat sich der EMAA-Präsident Uwe Jüttner, der das hoch-aktuelle Thema 'Neuerungen im Leasing nach IAS 17 und Auswirkungen auf die Bilanzierung nach HB/SB' vorstellen wird.

Weitergehende Informationen können beim Arbeitskreis-Leiter Eberhard Grötzner, EMA (eberhard.groetzner@bvbc-lvbw.de) angefordert werden.



Tipps/Weiterbildung

Weiterbildungsscheck

Die Förderung der „betrieblichen und beruflichen Weiterbildung“ ist ein wichtiges Instrument der Europäischen Beschäftigungsstrategie. Gemeinsam unterstützen EU und mehrere Bundesländer Arbeitnehmer, die sich berufsbegleitend weiterbilden wollen. Den Weiterbildungsscheck gibt es für fast alle Weiterbildungen, die die Beschäftigungschancen von heute und morgen verbessern.

Meister-BAföG

Bis zu 10.226,- € Unterstützung vom Staat

BAföG: Diese finanzielle Unterstützung gab es früher nur für Hochschulstudenten oder Schüler. Jetzt können auch Berufspraktiker ihren Lehrgang komplett über BAföG finanzieren: und zwar über das so genannte Meister-BAföG.

Für Aufstiegsfortbildungen und zur Existenzgründung

Grundsätzlich richtet sich die Gewährung des Meister-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Das Ziel ist es, Berufspraktiker bei einer beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen bzw. sie zu Existenzgründungen zu ermuntern. Aufgrund dieser Ziele ist die Vergabe des Meister-BAföG an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

mehr unter: <http://www.sgd.de/studienfoerderung-und-finanztipps/meister-bafoeg.php>



Haben Sie Anregungen für unser EMAA-EUROPA-INFO?

Gerne nehmen wir von Ihnen Beiträge, Hinweise und Informationen an. Schreiben Sie uns.

Möchten Sie künftig die EMAA-EUROPA-INFOs nicht mehr beziehen, können Sie den Service jederzeit mit einer Mitteilung an die EMAA (kontakt@emaa.de) stornieren.

European Management Accountants Association e.V (EMAA)
Am Propsthof 15 – 17
53121 Bonn

Telefon: +49 (0)228 - 9 63 93 18
Telefax: +49 (0)228 - 9 63 93 14

E-Mail: kontakt@emaa.de
Internet: www.emaa.de